VERORDNUNG (EWG) Nr. 1806/87 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis (5), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 472/87 (7), wurde die Bestimmung des Reinheitsgrads der Stärke mit einer gemeinsamen Methode geregelt. Es wurde jedoch auch vorgesehen, daß die geänderte polarimetrische Methode nach Ewers noch während einer Übergangszeit, die bis zum 30. Juni 1987 dauert, angewendet werden darf.

Die bis 1. Juli 1987 geplante genaue Definition der gemeinsamen Methode konnte noch nicht abgeschlossen werden. Zur Sicherung einer einheitlichen Anwendung der Maßnahme in der Gemeinschaft sind noch einige Verbesserungen vorzunehmen. Die Gültigkeitsdauer der jetzigen Methode sollte deshalb, in Erwartung der erforderlichen analytischen Präzisierungen, verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II zweiter Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 wird das Datum „30. Juni 1987" durch das Datum „31. Dezember 1987" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1986, S. 12.
(7) ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 12.